

erhalten: St. 1651^a in einer Kopie des XII. Jahrh. im cod. Bamberg. B. VI. 15, fol. 51¹, St. 1677. 1684. 1731 in dem nach 1487 verfassten *catalogus abbatum* des Abtes Andreas und in dessen 1494 begonnenem *fasciculus abbatum*², auf den alle ihre Drucke zurückgehen.

Aus dieser Zahl tritt die geschlossene Gruppe der sechs Gründungsurkunden einheitlich hervor. An sie schliessen sich wie Extravaganten St. 1677. 1706. 1731 an, Einzelschenkungen des Kaisers über die Orte Sindlingen, Gimsheim, Lantershoven³, an deren inhaltlicher Echtheit bisher nicht gezweifelt worden ist⁴. Die Gründungsurkunden hängen durch Form und Inhalt so eng zusammen, dass nur gemeinsam über sie entschieden werden kann und, soweit sie bekannt waren, entschieden worden ist. St. 1646. 1650. 1684 sind Generalbestätigungen über den Güterbesitz des Klosters. Der Inhalt von St. 1646 ist aber sowohl in der Aufzählung der Güter als namentlich in den rechtlichen Bestimmungen so unvereinbar mit der Zeit Heinrichs II., dass über seine Fälschung jetzt kein Zweifel herrscht⁵. Die Schwierigkeit begann erst bei der Frage, ob St. 1650 mit seiner der Unabhängigkeit des Klosters günstigen Fassung echt sei, oder St. 1684, welches dem Bischof bedeutende Rechte zubilligt. Zu Gunsten von St. 1650 sprachen St. 1645 und 1652 insofern, als sie für einzelne Orte besondere Besitztitel in dem gleichen weiteren Umfange beibrachten, in welchem diese Güter in St. 1650

1) Vgl. über diese Hs. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, 554 ff. 2) Ueber diese beiden Werke vgl. Holder-Egger (MG. SS. XV, 1152 ff.). Einige Ergänzungen dazu wird eine Abhandlung von H. Bresslau über die Michelsberger Bibliothekskataloge bringen. Rieger hat zu seinem Aufsatz (vgl. unten S. 608) diese handschriftliche Ueberlieferung heranzuziehen verabsäumt. Sie hätte ihn wenigstens vor einigen Irrthümern bewahrt. — Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Director Dr. Leitschuh, der werthvolle Codices der Königl. Bibliothek zu Bamberg in liebenswürdigster Weise zur Benutzung nach Strassburg sandte und dadurch die vorliegende Untersuchung wesentlich förderte. 3) Lantershoven im Ahrgau, wonach Hirsch, Heinrich II. II, S. 99 u. 466 und Stein (Archiv des histor. Vereins f. Unterfranken XXVIII, 358) zu berichtigen sind. 4) Die von Rieger erwiesene Verunechtung von St. 1706 betrifft nicht die Thatsache der Schenkung. Koepke's Bedenken gegen St. 1731 (MG. SS. XII, 823, N. 2) haben Hirsch a. a. O. II, S. 99, N. 4 und Rieger S. 79 abgelehnt. Vgl. unten S. 645. 5) Giesebrecht II⁴, 600 verwerthete allerdings noch einen Theil des Inhalts. Doch siehe Hirsch II, 98, N. 2 Ende; Stumpf, Würzburger Immunitätsurkunden I, S. 18; Rieger S. 75. Die Arbeiten von Lahner, Die Abtei Michelsberg zu Bamberg S. 1 ff. und Looshorn, Geschichte des Bisthums Bamberg I, S. 224 ff. haben das Material in aner kennenswerther Weise gesammelt, erheben aber keinen Anspruch auf seine kritische Sichtung.